



## **ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR GEMEINDEN UND BEZIRKS- VERWALTUNGSBEHÖRDEN ZUR ABHALTUNG VON VERANSTALTUNGEN**

Unter Veranstaltungen im Sinne der COVID-19-Lockerungsverordnung i.d.g.F. sind insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung zu verstehen. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Begräbnisse, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen und Aus- und Fortbildungen.

**Alle Veranstaltungen sind gem. Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994 i.d.g.F., abzuhandeln.** Das Bgld. Veranstaltungsgesetz gibt gewisse Rahmenbedingungen vor, wobei im Wesentlichen zwischen bewilligungs- und anmeldepflichtigen Veranstaltungen unterschieden wird. Die Unterscheidung zielt darauf ab, ob sich die Auswirkungen oder der Einzugsbereich der Veranstaltung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstreckt.

Gemäß § 23 Abs. 2 Bgld. Veranstaltungsgesetz i.d.g.F. ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Veranstaltungsbehörde jedenfalls für alle sonstigen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen zuständig (§ 3 leg.cit.), soweit sie nicht gemäß Abs. 1 in die Zuständigkeit der Landesregierung fallen.

Gemäß § 23 Abs. 3 Bgld. Veranstaltungsgesetz i.d.g.F. ist die Gemeinde für alle anmeldepflichtigen Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 leg.cit. und für deren Überwachung zuständig.

Der Bürgermeister als Veranstaltungsbehörde hat bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen vor Aufnahme des Veranstaltungsbetriebes die erforderlichen Erhebungen wie bisher durchzuführen und gegebenenfalls weitere Auflagen vorzuschreiben. Die aus gesundheitspolizeilicher Sicht (COVID-Maßnahmen) vorzuschreibenden **Auflagen** werden umseitig zur Vorschreibung im Anlassfall ausformuliert.

In diesem Zusammenhang ist auf § 11 Bgld. Veranstaltungsgesetz i.d.g.F. hinzuweisen, der besagt, dass die Anmeldebehörde die Anmeldung der Veranstaltung zu untersagen hat, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass durch die Veranstaltung **gesundheits-,** sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden.



Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion, von der Anmeldung **unverzüglich** in Kenntnis zu setzen. Diese haben sodann bezüglich weiterer Maßnahmen/Auflagen gemäß **§ 15 Epidemiegesetz 1950 i. d. g. F.** unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19 Situation im Verwaltungsbezirk zu prüfen und im Anlassfall bescheidmäßig vorzuschreiben bzw. gegebenenfalls die Veranstaltung zu untersagen.

Da, wie oberhalb dargestellt, die Befassung der Gemeinden und der Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich ist, wird darum ersucht, potentielle Veranstalter darauf hinzuweisen, die erforderliche Anmeldung zeitgerecht bei der zuständigen Gemeinde einzureichen.

**In Vollziehung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes sind jedenfalls folgende Auflagen im Hinblick auf COVID-19 vorzuschreiben:**

- Der Veranstalter soll nach Möglichkeit telefonische bzw. online-Kartenreservierung anbieten und Zeitfenster für Zutritt und Nutzung vergeben.
- Die Verhaltensregeln für den Gast sind am Veranstaltungsort gut sichtbar zu platzieren.
- Stark frequentierte Gegenstände und Oberflächen (wie Tür- und Fenstergriffe, Lichtschalter, Bedienknöpfe, Armaturen, Tische, etc.) sind regelmäßig zu desinfizieren. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird empfohlen mindestens ein Mal pro Stunde zu lüften.
- In den Sanitäranlagen sind ausreichend Seife sowie hygienegeprüfte Handrocknungssysteme bereitzustellen.
- Leihequipment ist nach jeder Benützung gründlich zu desinfizieren.
- Der durchgehende Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, muss gewährleistet sein und durch Hinweise (Schilder, Bodenmarkierungen oder andere Hilfsmittel bei Ein- und Ausgängen, im Kassabereich sowie bei Wartezonen) kenntlich gemacht werden. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist die gemeinsame Besuchergruppe von der Einhaltung des Mindestabstandes ausgenommen.
- Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter die Regeln der persönlichen Hygiene befolgen und soweit wie möglich zu verhindern, dass Kontakt innerhalb von 1 Meter möglich ist. Die Mitarbeiter sollen angehalten werden, an ihrem Arbeitsplatz zu verbleiben.



- Der Veranstalter hat für den Anlassfall (siehe nächsten Punkt) mindestens FFP2 Atemschutzmasken ohne Ausatemventil im Ausmaß von 10% der voraussichtlich am Veranstaltungsort anwesenden Personen bereit zu halten.

Besteht bei einer Person, die sich am Veranstaltungsort befindet, der Verdacht auf eine Erkrankung mit Covid-19 (Falldefinition: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Entzündung der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes), so sollen folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Personen, die während einer Veranstaltung COVID-19-Symptome verspüren, sowie Mitarbeiter des Veranstalters, die mit diesen Personen in Kontakt treten, setzen sofort eine vom Veranstalter zur Verfügung zu stellende Atemschutzmaske (mind. FFP2 ohne Ausatemventil) auf und begeben sich an einen separaten Ort zur Isolierung von den übrigen Personen und warten dort auf weitere Anweisungen.
- Die betroffene Person oder im Falle ihrer Verhinderung der Veranstalter, ruft unverzüglich die Nummer 1450 an und setzt die mitgeteilten Anweisungen um.
- Der Kontakt zu der erkrankten Person ist auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.
- Der Veranstalter hat den weiteren Anweisungen der Gesundheitsbehörden zu folgen und mit diesen bei der epidemiologischen Untersuchung zusammen zu arbeiten.

**Darüber hinaus ist im Einzelfall jedenfalls zu beurteilen, ob weitere Auflagen aus gesundheitspolizeilicher- bzw. hygienischer Sicht erforderlich sind.**

**Zusätzlich zu den Bestimmungen des Bgld. Veranstaltungsgesetzes sind im Falle der Bewilligungspflicht der Veranstaltung auch die Bestimmungen für Veranstaltungen gemäß §§ 10ff der COVID-19-Lockerungsverordnung i.d.g.F. einzuhalten.**

**Veranstaltungen nach § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung begründen keine zusätzliche Anmeldepflicht, sodass der Veranstalter für Veranstaltungen im Sinne von § 10 Abs. 5 leg. cit. ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, dies im Vorfeld jedoch nicht vorzulegen hat.**



Gemäß § 10 COVID-19-Lockerungsverordnung ist die Zulässigkeit von Veranstaltungen zeitlich gestaffelt:

### **PERSONENBEREICHEN**

- **Seit 29. Mai 2020** sind wieder Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 100 Personen** möglich.
- **Ab 1. August** sind Veranstaltungen **ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit bis zu 200 Personen** möglich.

**Die Personenobergrenzen der nachfolgenden Bestimmungen hinsichtlich der zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze gelten sowohl für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, als auch für solche im Freiluftbereich.**

- **Seit 1. Juli** sind darüber hinaus Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen\*\*** sowohl **in geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen als auch im Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen zulässig**. Personen die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind\*, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- **Ab 1. August** sind darüber hinaus Veranstaltungen **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen\*\* in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen zulässig**. Personen die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind\*, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

\*z.B: KellnerInnen sowie JournalistInnen und Fernseheteams die zur kurzfristigen Berichterstattung vor Ort und nicht als Gäste geladen wurden.

\*\*als Maßstab hierfür gelten z.B: Theater-, Konzert- oder Kinositzplätze.

**Heurigenbänke gelten laut Information des BMSGPK nicht als zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.** Dies ist vor allem bei der Planung von Kirtagsveranstaltungen, Hoffesten, Veranstaltungen in Gastronomiebetrieben und ähnlichen Veranstaltungen zu berücksichtigen. Es gelten die Personenobergrenzen sowie die Regelungen (siehe nächsten Punkt) für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.

- Bei **Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Dies ist für **diverse Sportveranstaltungen**, wie z.B: Laufveranstaltungen relevant: Es gelten die Personenobergrenzen für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze.



Wenn die Zuschauer von Sportveranstaltungen nicht bestimmten Sitzplätzen zugewiesen werden (können), dann gelten ebenfalls die Personenobergrenzen für Veranstaltungen „ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze“.

Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- Gemäß § 10 Abs. 5 COVID-19-Lockerungsverordnung hat **jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab. 1. August mit über 200 Personen** einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und **dieses umzusetzen**. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten.

Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelung zur Steuerung der Besucherströme,
  2. Spezifische Hygienevorgaben,
  3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
  4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
  5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken. Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.
- Der **COVID-19-Beauftragte** hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.
  - Empfehlungen für die **inhaltliche Gestaltung eines Präventionskonzepts für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur** finden Sie auf der Seite des Gesundheitsministeriums im Bereich Fachinformationen, das für ähnlich gelagerte Veranstaltungen als Vorlage verwendet werden kann; die aktuelle Version wird unter einem zur Verfügung gestellt.
  - Die vom Österreichischen Roten Kreuz erstellte Mustervorlage für ein COVID-19-Präventionskonzept sowie die Mustercheckliste für zuständige Behörden wird ebenfalls zur weiteren Verwendung übermittelt.



- **Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen.** Diese Verpflichtung umfasst lediglich jene Veranstaltungen, die der Bewilligungspflicht nach § 10 Abs. 4 COVID-19- Lockerungsverordnung unterliegen:

**Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde  
als Gesundheitsbehörde auf Grund der Bewilligungspflicht (§ 10 Abs. 4 leg. cit.)**

- Ab 1. August sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen **mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde** zulässig.
- Ab 1. September sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mit bis zu 5000 Personen und im Freiluftbereich mit bis zu 10000 Personen **mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde** zulässig.
- Zur Bewilligung der für den Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ist generell auszuführen, dass die Entscheidungsfrist über die Bewilligung vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen beträgt. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters.

In diesem Verfahren sind auch **folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:**

- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

**Ausnahmen**

- Die Veranstaltungsarten bzw. geplanten Zusammenkünfte für die die obigen Ausführungen nicht gelten, sind in § 10 Abs. 11 COVID-19-Lockerungsverordnung taxativ aufgezählt (z.B: Betretungen von Theatern, Konzertsälen und –arenen, Kinos, Varietees und Kabarettts, die mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgen.)



### **Abstandsregeln und Mund-Nasen-Schutz**

- Grundsätzlich ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten.
- Zudem ist beim Betreten von Veranstaltungsorten bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen **in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen**. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

### **Sonderregelungen**

- Für die **Sperrstunde bei Veranstaltungen** gelten dieselben Einschränkungen wie bei der Gastronomie – **Öffnungszeiten von 5 Uhr bis 1 Uhr Früh**. Sperrstundenregelungen nach der COVID-19-Lockerungsverordnung i.d.g.F. gelten nicht für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der Betriebsstätte des Gastgewerbes oder dem Betreiber der Veranstaltungsstätte die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Betriebsstätte des Gastgewerbes oder der Veranstaltungsort ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten werden.
- Insofern die Veranstaltung
  - a.** eine **kulturelle Veranstaltung** ist, gilt folgendes:

Die „Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur vom BMSGPK vom 3. Juni 2020“ sind zu beachten;
  - b.** einen **Gastronomiebereich** hat, gilt folgendes:

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Besucher gelten die Regeln der Gastronomie gemäß dem § 6 der COVID-19-Lockerungsverordnung;



**c. eine Fach- und Publikumsmesse ist, gelten die Bestimmungen gemäß § 10a COVID-19-Lockerungsverordnung i.d.g.F.** Ein Musterbewilligungsbescheid wird unter einem übermittelt;

**d. eine Veranstaltung zur außerschulischen Jugendernziehung und –arbeit sowie ein betreutes Ferienlager gemäß § 10b der COVID-19-Lockerungsverordnung i.d.g.F. ist, gilt folgendes:**

Der „Leitfaden für Feriencamps und außerschulische Jugendarbeit“ des BMAFJ vom 3. Juli 2020 ist zu beachten und wird unter einem übermittelt;

**e. Verpflegung, Beherbergung und Sport**

Es gelten die Regeln der Gastronomie gemäß § 6 COVID-19-Lockerungsverordnung, bzw. für die Nächtigung die Vorgaben für Beherbergungsbetriebe gemäß § 7 der COVID-19-Lockerungsverordnung und für die Ausübung von Sport die Regeln gemäß § 8 der COVID-19-Lockerungsverordnung, jeweils i.d.g.F.